

95. Ist der Eigentümer einer Chaussee privatrechtlich verpflichtet, Warnungstafeln für den Automobilverkehr zu errichten?

BGB. § 823.

III. Zivilsenat. Ur. v. 13. Juli 1928 i. S. Preuß. Staat (Bekl.)  
w. 1. G. u. Gen. (kl.), 2. Provinzialverband der Provinz Hannover  
(Nebenintervenient). III 49/28.

I. Landgericht Verden.

II. Oberlandesgericht Celle.

Am 21. April 1924 kreuzte der Sanitätsrat Dr. G., in einem mit einem Pferde bespannten Wagen sitzend, die Chaussee Hamburg-Bremen. Hier wurde sein Fuhrwerk von einem Kraftwagen erfasst und umgeworfen, er selbst sofort getötet. Seine Witwe und seine Kinder verlangen vom preußischen Staate Schadenersatz. Sie berufen sich darauf, daß die gefährliche Straßenkreuzung, an der sich der Unfall ereignet habe, durch Warnungstafeln hätte gesichert werden müssen. Deren Fehlen, das den Unfall mitverursacht habe, beruhe auf einem Verschulden des Beklagten und seiner Organe bei Handhabung der Wegepolizei.

Das erste, den Klagenanspruch für gerechtfertigt erklärende Urteil des Oberlandesgerichts hat der erkennende Senat durch Erkenntnis vom 26. Januar 1927 III 427/26<sup>1)</sup> aufgehoben und hat die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Dieses hat den Klagenanspruch wiederum für begründet erklärt. Die hiergegen gerichtete Revision des Beklagten blieb erfolglos.

#### Gründe:

Die Entscheidung über den — im übrigen vom Oberlandesgericht mit Recht für begründet erachteten — Klagenantrag hängt von der jetzt allein noch streitigen Frage ab, ob die Kläger vom Provinzialverband der Provinz Hannover, dem Nebenintervenienten, mithin auf andere Weise als vom Beklagten, Ersatz ihres Schadens zu erlangen vermögen (§ 839 Abs. 1 Satz 2 BGB.). Zutreffend unterscheidet das Berufungsgericht hier zwischen einer Haftung der Provinz, die gemäß § 823 BGB. daraus hergeleitet wird, daß sie die Pflichten verlegt habe, die ihr als Eigentümerin einer dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Sache oblägen, und einer solchen Haftung, die auf die Verletzung einer der Provinz lediglich wegen ihrer öffentlichrechtlichen Wegebaulast obliegenden Verpflichtung gestützt wird. In letzterem Falle geht eine etwaige Schadenersatzpflicht der Provinz auf Art. 131 RVerf. in Verbindung mit § 1. des preuß. Staatshaftungsgesetzes vom 1. August 1909 zurück. Sie beruht also auf demselben Rechtsgrunde wie die des Beklagten und steht daher seiner Inanspruchnahme nicht entgegen. Gegen die Provinz Hannover wird nur der Vorwurf

<sup>1)</sup> Abgedruckt JW. 1927 S. 1265 Nr. 11; Gruch. Bd. 69 S. 375; Preuß. Min. Bl. f. d. inn. Verw. 1927 Sp. 381; Preuß. Verw. Bl. Bd. 48 S. 345. D. G.

erhoben, sie habe die Anbringung von Warnungstafeln an der Unfallstelle schuldhafterweise versäumt. Nach dem einschlägigen Wegerecht hat die Provinz als Wegebaupflichtige auf der Chaussee, bei deren Kreuzung G. tödlich verunglückt ist, Warnungstafeln anzulegen und zu unterhalten. Eine Verletzung dieser Pflicht reicht jedoch nach dem Gesagten nicht aus, um eine Haftung der Provinz zu begründen, die derjenigen des Beklagten vorginge. Hierzu wäre erforderlich, daß die Provinz für die Anbringung von Warnungstafeln auch kraft der ihr obliegenden bürgerlichrechtlichen Verkehrspflichten hätte sorgen müssen. Das hat das Verfassungsgericht aus folgenden Erwägungen verneint:

Als Eigentümer der Chaussee habe die Provinz die Verpflichtung, den Verkehr auf der Chaussee zu sichern. Hierzu gehöre die Sicherung des Verkehrs vor Gefahren, die sich aus der Benutzung der Landstraße als solcher ergäben. Diese Verkehrssicherungspflicht umfasse im einzelnen die Instandhaltung des Pflasters oder sonstigen Belags, die Anbringung von Geländern oder sonstigen Verwahrungen an Brücken und Abhängen, Beleuchtung bei Dunkelheit, Bestreuung bei Glätte, auch die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen bei Vornahme öffentlicher Arbeiten auf den Straßen. Dagegen könne diese Verkehrspflicht des Eigentümers nicht ohne weiteres auch auf das Tun und Treiben der auf der Straße Verkehrenden erstreckt werden, soweit damit eine Gefährdung des übrigen Verkehrs verbunden sei. Danach falle unter die Verkehrssicherungspflicht nicht die Verpflichtung zur Anbringung und Unterhaltung der Warnungstafeln. Eine solche Verpflichtung ergebe sich nicht aus der baulichen Eigenart der Straße, sondern aus der den Kraftfahrzeugen eigentümlichen Art, die Straße zu benutzen. Die Provinz habe demnach nicht als Eigentümerin, sondern als Wegebaupflichtige die Warnungstafeln zur Regelung des Verkehrs auf der Landstraße anzubringen.

Diese Ausführungen, denen im Ergebnis beizupflichten ist, knüpfen an die Entscheidung des VI. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 6. Juli 1911 (R. 1911 S. 759 Nr. 17) an. Der dort behandelte Fall lag zwar tatsächlich anders als der gegenwärtige. Damals hat das Reichsgericht nur die Pflicht des Eigentümers verneint, dem Fahren mit Rennschlitten auf der von ihm dem Verkehr gewidmeten Straße entgegenzutreten. Der rechtliche Grund-

gedanke aber des bezeichneten Urteils, der dahin gefaßt ist, daß bei der Verkehrspflicht zur Straßenunterhaltung im wesentlichen an die Erhaltung des Straßenkörpers in verkehrssicherem Zustande gedacht sei, führt auch dazu, eine privatrechtliche Verpflichtung des Straßeneigentümers zur Errichtung von Warnungstafeln abzulehnen.

Für den, der eine Straße zum öffentlichen Verkehr bestimmt und einrichtet, ergibt sich die bürgerlichrechtliche Pflicht, für ihre ordnungsmäßige und betriebs sichere Herstellung und Instandhaltung zu sorgen, daraus, daß er über die Sache, das Straßengrundstück, unmittelbar verfügt. Diese seine Verfügungsgewalt muß er so handhaben, daß sich der Verkehr, dem er das Grundstück überlassen hat, gefahrlos abwickeln kann. Anders steht es dagegen mit den auf der Straße verkehrenden Personen. Ihr Verhalten kann der Eigentümer des Straßengrundstücks nicht regeln, da sie nicht verpflichtet sind, seinen Anordnungen zu folgen. Für Gefährdungen, die daraus entstehen, darf er nicht verantwortlich gemacht werden, da sie außerhalb seines Machtbereichs liegen. Es fragt sich deshalb, zu welchem Bereich das Aufstellen von Warnungstafeln gehört, ob zu dem sachlichen oder zu dem persönlichen. Außerlich betrachtet könnte man sie dem ersteren zurechnen, da die Tafeln als körperliche Gegenstände einen Teil des Straßenkörpers bilden. Nach dem Sprachgebrauch der hannoverschen Wegegesetzgebung, wie sie im früheren Urteil des Senats angeführt ist, sind sie Zubehörungen der Chaussee. Sie gehören also in gewissem Sinne zu den zur Benutzung der Straße bestimmten Einrichtungen, von denen in R. V. Bd. 68 S. 365 und ebenso in Bd. 106 S. 342 gesagt wird, daß der Straßeneigentümer für ihren Zustand zivilrechtlich verantwortlich sei. Trotzdem erleidet dieser Satz auf die Errichtung und Unterhaltung von Warnungstafeln für den Kraftwagenverkehr keine Anwendung, da ihre eigentliche Bedeutung nicht durch ihre Verbindung mit dem Straßenkörper gekennzeichnet wird, sondern in ganz anderer Richtung liegt. Die Warnungstafeln, die darauf hinweisen, daß ein Weg die Chaussee kreuzt, sollen das Verhalten der diese benutzenden Kraftwagenführer beeinflussen. Die Vorschriften über den Kraftfahrzeugverkehr verlangen, daß an solchen gefährlichen Stellen langsam gefahren wird. Die Befolgung dieses Gebotes soll durch die Errichtung von Warnungstafeln gesichert werden. Sie stehen also mit Anordnungen polizeilicher Natur im engsten Zusammenhang. Im

Anschluß an diese zielen sie darauf ab, den sich auf der Straße abwickelnden Verkehr zu regeln. Dagegen bezwecken sie nicht, eine gefahrlose Sachunterlage für diesen Verkehr zu gewährleisten. Nur deren Beschaffung ist aber nach dem oben Gesagten die Pflicht dessen, der sein Grundstück dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung stellt.

In diesem Zusammenhang ist deshalb der von der Revision betonte Umstand unerheblich, daß die fragliche Chaussee auch dem Kraftwagenverkehr gewidmet sei und deshalb Sicherheit gegen die mit ihm verbundenen Gefahren bieten müsse. Es kommt hier darauf an, welche Maßnahmen gegen diese Gefahr gerade der Eigentümer des Straßenkörpers kraft privatrechtlicher Verpflichtung treffen muß. Sie beschränken sich darauf, daß die Straße als körperlicher Gegenstand den Beanspruchungen durch den Kraftwagenverkehr gewachsen ist. Die Fürsorge für die ordnungsmäßige Abwicklung dieses Verkehrs im übrigen fällt nicht mehr in den Rahmen der von der Rechtsprechung anerkannten bürgerlichrechtlichen Verkehrspflichten. Die Beleuchtung der Straßen kann mit der Errichtung von Warnungstafeln für den Automobilverkehr nicht in eine Linie gestellt werden. Jene soll in erster Linie bewirken, daß auch in der Dunkelheit eine etwaige gefahrdrohende Beschaffenheit der Straße selbst erkannt wird. Die Warnungstafeln sollen aber nicht hierauf hinweisen, sondern, wie bereits hervorgehoben, den Verkehr an der fraglichen Straßenkreuzung in ordnungsmäßige Bahnen lenken.

Da also mit Recht eine aus der Verletzung privatrechtlicher Verkehrspflichten herzuleitende Haftung des Provinzialverbands der Provinz Hannover verneint worden ist, erweist sich die Verurteilung des verklagten Staates als begründet.